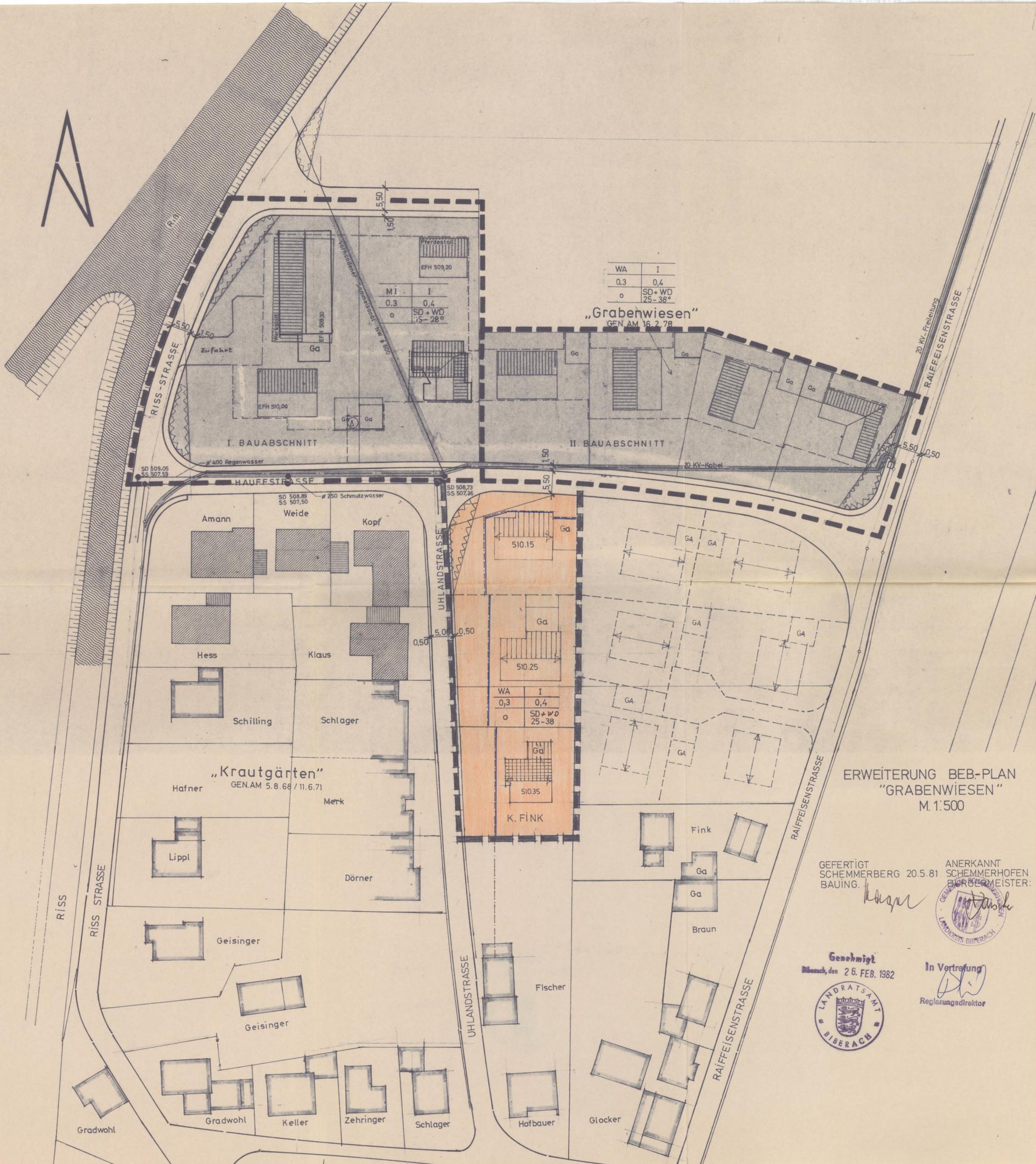


TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 §§ 1, 2, 2a, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) - BBauG -, geändert durch Novellen v. 3.12.76 (BGBl. I S. 3281) u. v. 6.7.79 (BGBl. I S. 949).
 - 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 - (BGBl. I S. 1763)
 - 1.3 §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 30.7.1981, BGBl. Nr.35)
 - 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208)
 - 1.5 §§ 3 Abs.1, 7, 9 und III der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit Gesetz zur Anpassung der LBO an die Änderung des BBauG vom 21.6.1977 (Ges.Bl. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.2.1980 (Ges.Bl. S. 116)
 2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Siehe Einschrieb im Plan
 3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.3 Geschosflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.5 Gebäudehöhen: 3,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschosfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren.
 4. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 - 4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
 - 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
 - 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan.
 - 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - 4.5 Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.
 - 4.6 Dacheindeckung: rotbraunes Dacheindeckungsmaterial
 - 4.7 Geländegestaltung: Aufschüttungen und Abgrabungen (Geländeänderungen) über 0,50 m Höhenunterschied gegenüber dem gewachsenen Gelände sind genehmigungspflichtig.
 5. Nebengebäude und Garagen
 - 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
 - 5.2 Garagen und Stellplätze sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder im Gebäude zugelassen.
 - 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.
 6. Sonstige Festsetzungen
 - 6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
 - 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
 - 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
 - 6.4 Einfriedigungen sind als Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
 - 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.
- Hinweis:
Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erreichungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten der Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Bebauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.



WA	I
0,3	0,4
o	SD+W/D 25-38°

WA	I
0,3	0,4
o	SD+W/D 25-38

ERWEITERUNG BEB-PLAN
"GRABENWIESEN"
M. 1:500

GEFERTIGT SCHEMMERBERG 20.5.81
BAUING.

ANERKANT SCHEMMERHOFEN
BÜRGERMEISTER:

Genehmigt
Münch, den 26. FEB. 1982



In Vertretung
Regierungsdirektor